

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Zuständig für die Durchführung des UVG in Gelsenkirchen ist das Referat Kinder, Jugend und Familien der Stadt Gelsenkirchen, Team Unterhaltsvorschuss, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45875 Gelsenkirchen, im folgenden Unterhaltsvorschusskasse (UVK) genannt.

Sprechzeiten: Montag 8.30-12.00, Mittwoch 13.30-15.30 Uhr / E-Mail: uvk@gelsenkirchen.de

Berechtigt nach dem UVG ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Antragsberechtigt sind der allein erziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes. **Einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss müssen Sie schriftlich stellen.** Ein mündlicher Antrag, z. B. durch Telefonanruf, genügt nicht. Antragsformulare sind erhältlich bei o.g. Unterhaltsvorschusskasse, den Bürgercentern oder im Internet unter www.gelsenkirchen.de -> Bürgerservice -> Formulare -> Finanzielle Unterstützung -> UVG-Antrag....

Zur Angabe der Daten im Antrag sind Sie gem. §§ 60 ff Sozialgesetzbuch –Erstes Buch- sowie § 1 Abs. 3 UVG verpflichtet. Sie können den Antrag entweder während der o.g. Sprechzeiten persönlich, ansonsten postalisch einreichen. Um eventuelle Rückfragen klären zu können, geben Sie bitte Ihre Telefonnummer an. Um Missverständnisse, Rückforderungen und eventuelle strafrechtliche Schritte zu vermeiden, informieren Sie Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter rechtzeitig über Änderungen, die für die Leistung erheblich sein könnten. (Beachten Sie dazu auch Nr. 5 des Merkblattes.)

Folgende Unterlagen werden benötigt (falls zutreffend):

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Geburtsurkunde des Kindes• Personalausweis oder Reisepass; ausländische Staatsangehörige zusätzlich: gültiger Aufenthaltstitel• Vaterschaftsanerkennnis (Urkunde oder Beschluss), Sorgerechtsentscheidung/-erklärung• Einkommensnachweise wie z. B. Unterhaltszahlungen, Halbwaisenrente, Ausbildungsvergütung• SGB II-Bescheid (ab 12 Jahren, einschließlich Berechnungsbogen)• Schulbescheinigung (ab 15 Jahren)• Vollmachten/Betreuungsvollmachten | <ul style="list-style-type: none">• Unterhaltstitel (z.B. Unterhaltsurkunde, Gerichtsurteil) oder Nachweis von Unterhaltsforderungen des Kindes• Mahnschreiben im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Unterhaltsforderungen des Kindes• Eheurkunde und ggfls. Scheidungsbeschluss• Nachweis über den Trennungzeitpunkt (z.B. Bestätigung Ihres Rechtsanwaltes, Abgabe der Getrenntlebenderklärung beim zuständigen Finanzamt)• ggf. Nachweise für die Unterbringung des anderen Elternteils für längere Zeit in einer Anstalt,• Sterbeurkunde der/s Unterhaltspflichtigen |
|---|--|

1. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Ihr Kind hat **Anspruch** auf Unterhaltsvorschussleistungen, **wenn** es

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**
- b) im Bundesgebiet in häuslicher Gemeinschaft mit **einem** seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
 - der von seinem Ehegatten / (eingetragenen) Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte / (eingetragener) Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt (Haft-, Entziehungs-, Heil- und Pflegeanstalten, Krankenhäuser u.a.) untergebracht ist, **und**
- c) nicht oder und nicht regelmäßig wenigstens in der nach Punkt 3 in Betracht kommenden Höhe Unterhalt vom anderen Elternteil oder, wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge erhält.

Darüber hinaus hat Ihr Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen nur, wenn

- a) es **keine** Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht **oder** es durch die Zahlung von Unterhaltsvorschuss nicht mehr auf SGB II-Leistungen angewiesen sein wird **oder**
- b) der alleinerziehende Elternteil ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro brutto hat und nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II bezieht.

Dies gilt auch in der Regel für ausländische Kinder, wenn es selbst oder der allein erziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis ist, bzw. EU-Bürger ist.

2. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- Sie mit dem anderen Elternteil (auch ohne verheiratet zu sein) in häuslicher Gemeinschaft leben.
- beide Eltern das Kind gemeinsam betreuen
- Sie (wieder) geheiratet haben, bzw. Ihr Kind mit Ihnen und einem Stiefelternteil in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Ihr Kind nicht von Ihnen (allein) betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim, in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie oder bei den Großeltern befindet.
- das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei beiden Elternteilen hat.
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen (z. B. den Ihnen bekannten Aufenthalt des anderen Elternteils zu nennen) oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken.
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder durch Betreuung erfüllt.
- z. B. von zwei gemeinsamen Kindern je eines bei einem der Elternteile lebt und der jeweilige Elternteil für den Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes aufkommt.

Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes werden im UVG wie Ehegatten angesehen.

3. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe gemäß § 1612 a BGB festgelegten Mindestunterhalt. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen (§ 2 Abs. 2 UVG). Die Höhe der Unterhaltsvorschussleistung ändert sich bei Änderung des Mindestunterhaltes oder des Kindergeldes. Sie beträgt derzeit:

ab 01.01.2023	Mindestunterhalt	Abzüglich Kindergeld	UVG-Leistung
Für Kinder unter 6 Jahren	437,00 €	250,00 €	187,00 €
Für Kinder von 6 bis unter 12 Jahren	502,00 €	250,00 €	252,00 €
Für Kinder von 12 bis unter 18 Jahren	588,00 €	250,00 €	338,00 €

bis 31.12.2022	Mindestunterhalt	Abzüglich Kindergeld	UVG-Leistung
Für Kinder unter 6 Jahren	396,00 €	219,00 €	177,00 €
Für Kinder von 6 bis unter 12 Jahren	455,00 €	219,00 €	236,00 €
Für Kinder von 12 bis unter 18 Jahren	533,00 €	219,00 €	314,00 €

Auf die Unterhaltsleistung werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils
- Waisenbezüge, die das Kind erhält.
- Einkommen des Kindes aus zumutbarer Arbeit und Vermögen, wenn es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht (nur ab Vollendung des 15. Lebensjahres)

Unterhaltsleistungen von monatlich unter 5,00 € werden nicht gezahlt. Werden einem Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt, gehen in Höhe dieser Leistungen seine Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die zuständige UV-Stelle, über. Der unterhaltspflichtige Elternteil wird zur Rückzahlung der vorschussweise gewährten Unterhaltsvorschussleistungen aufgefordert.

4. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsvorschussleistungen werden bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen maximal bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil eines Monats vor, wird die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nur anteilig gezahlt. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen bereits in der Zeit vor der Antragstellung vor, kann die Unterhaltsvorschussleistung längstens für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, wenn Sie nachweisen können, dass Sie zumutbare Bemühungen, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen, unternommen haben.

5. Welche Pflichten haben der alleinstehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Wenn Sie Leistungen nach dem UVG beantragt haben oder bereits erhalten, müssen Sie alle Änderungen unverzüglich der Unterhaltsvorschussstelle anzeigen, die für die Leistungsbewilligung von Bedeutung sind. Eine Anzeige gegenüber einer anderen Stelle als der Unterhaltsvorschusskasse reicht nicht aus.

Insbesondere müssen Sie mitteilen, wenn

- Sie beabsichtigen zu **heiraten** (gleich, ob den anderen Elternteil oder einen Dritten) oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft einzugehen.
- der andere Elternteil **Unterhalt** für das Kind **zahlt** oder zahlen will oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- das Kind **eigenes Einkommen** (z.B. Ausbildungsvergütung) oder Einkommen aus Vermögen hat.
- Sie mit dem anderen Elternteil **zusammen ziehen**.
- Sie sich mit dem getrennt lebenden Ehegatten **versöhnen**, bzw. dieser **in den Haushalt zurückkehrt**.
- das Kind und/oder der allein erziehenden Elternteil **umzieht** (auch ins Ausland),
- das Kind nicht mehr oder **nicht** mehr im erforderlichen Umfang **beim allein erziehenden Elternteil lebt**.
- sich der **Betreuungsumfang** des Kindes **durch den anderen Elternteil** nicht nur geringfügig erhöht,
- ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- die Vaterschaft zu dem Kind festgestellt wird oder eine Vaterschaftsanfechtung beendet wurde.
- für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde.
- der bisher unbekannt Aufenthalt oder andere persönliche Veränderungen des anderen Elternteils Ihnen bekannt werden.
- der andere Elternteil freiwilligen **Wehr- oder Zivildienst** leistet,
- für das Kind **Halbwaisenrente** gewährt wird,
- der andere Elternteil oder das anspruchsberechtigte Kind **verstorben** ist.

WICHTIG: Beachten Sie Ihre Mitwirkungspflichten.

Wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Tatsache für die Leistungsgewährung relevant ist, sprechen Sie mit der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter. Melden Sie sich frühzeitig, dass heißt, wenn der Heiratstermin oder Umzugstermin feststeht oder die Veränderung absehbar ist. Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung vorgenannter Anzeigepflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

6. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem UVG müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht wurden oder
- nach Antragstellung die Anzeigepflichten nach Nr. 5 verletzt worden sind oder
- das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz angerechnet werden müsste (vgl. Punkt 3).

7. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gehören zu den Einkünften, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden deshalb z. B. bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und auf das Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als Einkommen des Kindes angerechnet.